

ANHANG

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2016	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2016	Blatt 16
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 19
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 20
Anlagenspiegel zum 31.12.2016	I
Forderungsspiegel zum 31.12.2016	II
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2016	III
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2016	IV
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2016	V
Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum 31.12.2016	VI
Liste der Ermächtigungsübertragungen nach 2017	VII

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (inkl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2016 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2016 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Inventur der gemeindeeigenen Schulen
- Inventur der gemeindeeigenen Sport- und Turnhallen
- Inventur der gemeindeeigenen Bürgerzentren
- Inventur der Wohnheime/Unterkünfte
- Inventur der Buswartehallen/Unterstände
- Inventur der Feuerwehrgerätehäuser

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2016 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Beschäftigten der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2016 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2016 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW i. V. mit § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skonti Beträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 150,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes. Die Liste der Abschreibungssätze wurde zum 01.01.2015 nochmal überarbeitet und an die tatsächliche Nutzungsdauer in der Verwaltung angepasst.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind. (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 7. Handreichung)

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“) beziffert werden.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2016 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW). Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0% auf Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2016 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.08.2016 geltende Beträge gemäß Anhang 1 bis 11 zu Artikel 29 DRModG NRW).

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2015, veröffentlicht von der BaFin am 30.01.2017). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2016 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 7. Handreichung).

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2016

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2016 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen
- 1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Davonausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen
- 4.1.3 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. V/I) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Zugänge bei den Grünflächen betreffen im Wesentlichen die Grünflächen im Gewerbegebiet Beisenbusch und im Bereich Falkenstraße und diverse Spielplatzaufbauten.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Hier, wie auch im Bereich Wald, Forsten gab es keine bzw. nur minimale Änderungen.

Bebaute Grundstücke: Bei den sonstigen Gebäuden sind als Zugänge die Brandmeldeanlage im Bürgerzentrum „Schulze Frenking“ und die Sanitärcontainer der Flüchtlingsunterkunft als wesentliche Positionen verzeichnet.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2016 beim Infrastrukturvermögen insbesondere durch den Neubau einer Brücke, die Fertigstellung des „Triftweg“ und die Aufstellung einer Buswartehalle.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge waren bei den Maschinen und technischen Anlagen nicht zu verzeichnen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet. Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte werden über die kommenden 8 Jahre linear aufgelöst.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Übergangswohnheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2016 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der drei Löschzüge Darup, Appelhülsen und Schapdetten jeweils um mehr als 10 % gegenüber den Werten zum 31.12.2012 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Anschaffungskosten. Zum 31.12.2016 verbleiben Anpassungswerte in Höhe von insgesamt € 36.555,36 für die folgenden Jahre.

	Anpassungs- betrag zum 31.12.2016	Zugänge in 2016	Erhöhung Festwert zum 31.12.2016	verbleibender Anpassungs- betrag für 2017 ff.
Löschzug Appelhülsen	9.207,00 €	1.876,62 €	1.876,62 €	7.330,38 €
Löschzug Darup	26.290,47 €	116,38 €	116,38 €	26.174,09 €
Löschzug Schapdetten	4.027,18 €	976,29 €	976,29 €	3.050,89 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG's“) wurden in 2016 insgesamt € 45.795,73 (Vorjahr: € 74.760,15) aufgewendet. Sämtliche GWG's wurden gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben, und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Straßen Hellersiedlung
- Straßen im Gewerbegebiet Beisenbusch
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Hochwasserschutz Appelhülsen/Salmbreitenbach Regenrückhaltebecken
- Aufstockung Daruper Str. 42
- Schließung Pausenhalle Astrid-Lindgren Grundschule
- Anbau Garage Feuerwehr Schapdetten
- Fluchttreppe Mariengrundschule
- Hochwasserschutz Darup / Erweiterung Nieresch II
- Küche Daruper Str. 42
- Umbau ehem. Grundschule Schapdetten zur Unterkunft
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) Sebastian-GS
- Straßen/Verkehrsanlagen Nottuln Nord
- Bürgerradweg Havixbecker Straße (L 874)
- Neubau Spielplatz Kastanienplatz

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2016 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Planung Umbau Aschebergsche Kurie und Ausschreibung Feuerwehrfahrzeuge) in Höhe von € 44.278,71 getätigt.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.808.719,35 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Sämtliche Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2016 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen. Aufgrund der in den folgenden Jahren erzielten Überschüsse wurden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 gemäß § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2016 beibehalten.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog.

Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2016 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 27.942,78 (Vorjahr: € 25.573,54) geleistet.
Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2016 € 79.874,78 (Vorjahr € 68.513,76).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 170.953,49 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG) sowie sonstige Darlehen an Dritte ausgewiesen.

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000,00 als Darlehen gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500,00 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauen-Realschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins beträgt 3,85 %. Die Restschuld zum 31.12.2016 beträgt € 170.403,49.

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 23.216,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 1.718,00). Darüber hinaus werden als Grundstockvorräte Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 189.458,50) und Wohnbaugrundstücke in Darup (€ 71.798,00) und Appelhülsen (€ 12.731,25) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Die Berücksichtigung der verlustfreien Bewertung führte zu außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 720,00.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. V/II) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch eigene Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 725.279,67 offen und fällig. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 447.367,06 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 277.912,61 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 % der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 356.330,00 enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen in Höhe von insgesamt € 84,74 sowie um Steuerforderungen in Höhe von € 879,71. Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 167.959,88 (Vorjahr: € 25.091,51) ein.

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (inkl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2016 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2016: € 9.942.345,67

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Dies sind unter anderem: Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule incl. Heizungsanlage, Leichenhalle Appelhülsen, die Restschuld vom Darlehen Liebfrauenschule, der Breitbandausbau in Darup und die Kita „Weltentdecker“. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2016 vorausgezählten Beamtengehälter und Beamtenversorgung Januar 2016 und die Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Kauf der Ökopunkte wurden mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den Erstattungen für den Kauf von Ökopunkten für die Grundstücke im Gewerbegebiet Beisenbusch und Baugebiet Hangenfeld aufgrund des Verkaufes bzw. der verlustfreien Bewertung der Grundstücke verrechnet. Der Restbetrag wurde über das Sachkonto „periodenfremder Aufwand“ ausgebucht.

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **Allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2016 € 44.242.535,78 (Vorjahr: € 43.738.943,01). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2016:	€	43.738.943,01
Zugang durch Korrektur Aufwuchs Wald	€	2.023,56
Umbuchung aus der Sonderrücklage:	€	984.366,59
Abgang Jahresfehlbetrag 2015	€	-482.797,38
Stand 31.12.2016:	€	44.242.535,78

Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Der Jahresfehlbetrag 2015 (€ 482.797,38) wurde laut Beschlussfassung der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sogenannten Ermächtigungsübertragungen betragen zum 31.12.2016 € 9.293.660,93 (Vorjahr: € 2.057.980,56) Davon sind € 8.571.395,45 investiv. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass für die neuen Ermächtigungsübertragungen aus 2016 nach 2017 keine entsprechende Sonderrücklage mehr eingestellt

wird. In Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Beträge aus 2015 (€ 1.073.613,97) bleibt die Sonderrücklage aber weiter bestehen. Der übersteigende Betrag in Höhe von € 984.366,59 wird in die Allgemeine Rücklage umgeschichtet. Die Ermächtigungsübertragungen werden in beigefügter Liste gesondert beschrieben.

Ausgleichsrücklage: Die Ausgleichsrücklage wurde 2014 aufgebraucht.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2016 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2016	€ 897.573,91	Für Investitionen u.a. in 2017
Schulpauschale 2016	€ 0,00	
Sportpauschale 2014 - 2016	€ 125.705,65	Für Investitionen u.a. in 2017 ff.

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungs- und Ablösebeiträge) erfolgten im Haushaltsjahr 2016 Zugänge in Höhe von € 144.553,38 durch Erschließungsbeiträge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von € 99.024,43 (Vorjahr: € 26.464,29) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurden im Haushaltsjahr 2016 € 32.974,35 aus dem Sonderposten entnommen und der Überschuss in Höhe von € 23.777,21 dem Sonderposten Straßenreinigung zugeführt, der damit auf € 80.246,37 gesunken ist.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in der Anlage V/III.

In den **Pensionsrückstellungen** werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger abgebildet. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Verbindung mit dem Gutachten der Heubeck AG. Insgesamt werden hier € 12.921.245,00 (Vorjahr € 12.958.940,00) ausgewiesen.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	€ 40.000,00
Instandhaltungsmaßnahmen Astrid Lindgren Schule	€ 59.500,00
Brandschutzmaßnahmen Marienschule	€ 10.000,00
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	€ 7.000,00
Flachdachsanierung Turnhalle Appelhülsen	€ 140.394,09
Brückensanierung Appelhülsen, Kohlstraße	€ 25.066,10

Elektrotechnische Instandsetzung Schulze Frenking	€ 50.000,00
Brandschutz Sebastian-Grundschule	€ 11.663,10
Elektrotechnische Instandsetzung Sebastianschule	€ 30.000,00
Deckensanierung Gymnasium Nottuln	€ 50.000,00
Instandsetzung Rauchabzug Mehrzweckhalle Gymnasium	€ 30.000,00
Nebenarbeiten Notstromaggregate Feuerwehr	€ 12.000,00
	€ 465.623,29

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. V/IV) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Erhöhung um € 683.235,38 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen. Im Wesentlichen resultiert die Erhöhung aus der RVM-Abrechnung für die Ortslinien und der Erhöhung der Rückstellungen für Urlaub und GPA-Prüfungen.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. V/V) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2016 planmäßig getilgt. Ihr Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2016 auf € 11.644.319,59 (Vorjahr: € 12.387.728,98). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 11.559.250,42 (Vorjahr: € 12.297.093,16) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 85.069,17 (Vorjahr: € 90.635,82).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2016	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
Darlehensvertrag 10989005	1.623.351,72 €	892.209,09 €	3,90 %	
Swap-Vertrag 226903-0		892.209,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
Darlehensvertrag 10989007	1.413.444,45 €	945.009,45 €	3,905 %	
Swap-Vertrag 226906-0		945.009,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der WGZ-Bank vom 08.09.2005 und dem Anhang über die Erfüllung durch Ausgleichszahlung gebunden. Die Bank und die Gemeinde Nottuln können zu bestimmten, vereinbarten Terminen vorzeitig durch Leistung einer Ausgleichszahlung die Swaps beenden.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 die Gemeinde Nottuln einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate der Laufzeit der abgesicherten Grundgeschäfte entspricht und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigt. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

Swap Ref.-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2016	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
1. Grundgeschäfte				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 19,1 Mio. € (Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke)	Ø rd. 3,66%	
WGZ 226907	2.264.682,41€	0,00€	4,025 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
WGZ 226908	2.063.977,54€	1.654.968,54€	4,00 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
2. Sicherungsgeschäfte				
1041474	14.000.000,00€	0,--€	1,132 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt, optional)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000,00. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211,00) bzw. 5,73% (für € 1.063.474,00) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2030. Der Saldo am 31.12.2016 beträgt € 2.142.269,88 (Vorjahr: € 2.382.916,88). Die Tilgung in 2016 beträgt € 240.647,- (siehe Zeile 36 der Finanzrechnung).

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2016 € 183.946,00 (Vorjahr: € 192.591,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2016 € 80.274,63 (Vorjahr: € 92.468,19).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2016 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören neben den offenen Kreditorenposten in Höhe von € 10.560,36 u.a. auch die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 57.840,06 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2016).

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 63.139,91 (Vorjahr: € 169.955,07).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 748.326,10 aus. Hierunter fallen insbesondere durchlaufende Gelder aus den Bereichen Elternbeiträge und Eigenbetriebe und Zahlungen im Bereich SGB II und SGB XII.

In der Position **erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 4.458.634,83 (Vorjahr: € 3.653.492,69).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 3.364.012,87) auch die eingenommenen Naturschutzausgleichsbeiträge (€ 28.388,45), die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 2.673.684,00 (Vorjahr: € 2.746.002,10) handelt es sich u.a. um Zuschüsse zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 266.875,00), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 200.000,00), einen Zuschuss zum Breitbandausbau Darup (€ 28.996,00), einen Zuschuss zur DRK Kita (€ 38.663,00) und einen Zuschuss zum „Regenwasserkanal Beisenbusch“ (€ 320.336,00). Drei weitere Posten betreffen die Zuschüsse zur Erweiterung der Sekundarschule (€ 1.818.814,00). Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den Erstattungen für den Kauf von Ökopunkten für die Grundstücke im Gewerbegebiet Beisenbusch und Baugebiet Hangenfeld wurden aufgrund des Verkaufes bzw. der verlustfreien Bewertung der Grundstücke mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Kauf der Ökopunkte verrechnet.

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung/Finanzrechnung 2016

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Einnahmen aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 906 höher ausgefallen. Während die Gewerbesteuer um T€ 832 und die Grundsteuern um T€ 295 höher ausgefallen sind waren die Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer T€ 240 niedriger als geplant.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen von Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 2.367 etwa T€ 307 unter den Planzahlen. Während die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke T€ 538 niedriger ausfielen, lagen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und PRAPs T€ 205 darüber. Bei den **sonstigen Transfererträgen** spielt die positive Abweichung von T€ 27 bei einer Planzahl von T€ 319 eher eine untergeordnete Rolle.

Zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung in Höhe von T€ 28 bei einem Planertrag von T€ 3.053 ist relativ gering.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 696. Die positive Differenz zur Planung in Höhe von T€ 33 ist hauptsächlich auf Mehrerträgen bei den Photovoltaikanlagen zurück zu führen.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** resultiert die positive Abweichung von T€ 554 zur Planung in Höhe von T€ 3.086 größtenteils aus Mehrerträgen bei den Erstattungen vom Land nach § 3 FlüAG (T€ 107), den sonstigen Erstattungen vom Land (T€ 289) und den Erstattungen von Städten, Gemeinden und Verbänden (T€ 204).

Die Summe der **sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Nachforderungszinsen (T€ 50), den Erträgen aus den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ 39) und bei der Auflösung von Rückstellungen (T€ 17). Negative Abweichungen gibt es insbesondere bei den Konzessionsabgaben (T€ -50) und bei den anderen sonstigen ordentlichen Erträgen (T€ -121). Insgesamt werden die Planzahlen bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 1.050 durch einen Minderertrag von T€ 30 nur knapp verfehlt.

Die sehr geringen **Bestandsveränderungen** (T€ 4) fallen nicht ins Gewicht.

Insgesamt beträgt die Verbesserung von T€ 1.215 bei den **ordentlichen Erträgen** gut 3,7 % der Plansumme von T€ 33.215.

Während bei den **Personalaufwendungen** sowohl die Entgelte und Nebenkosten für die aktiven Beschäftigten, als auch die Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen geringer ausfallen als geplant, entstehen Mehraufwendungen für nicht genommenen Urlaub und geleistete Mehrarbeit. Der gesamte Personalaufwand liegt in 2016 mit T€ 4.629 etwa T€ 287 unter dem Planansatz von T€ 4.916.

Die Verringerung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 272 ist das Resultat aus dem Minderaufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ 177) und dem Minderaufwand bei der Einstellung in die Rückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ 96). Dadurch sinken die Versorgungsaufwendungen von geplanten T€ 709 auf tatsächliche T€ 437.

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 534 niedriger ausgefallen als geplant und betragen T€ 7.886. Die größten Minderaufwendungen gab es bei den Energie- und Wasserkosten (T€ 204), den Schülerbeförderungskosten (T€ 47) und den Kostenerstattungen an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände (T€ 252).

In den **bilanziellen Abschreibungen** sind neben den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 3.026 auch außerplanmäßige Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Grundstücksvorräte) in Höhe von T€ 1 enthalten. Durch den Zugang von Vermögensgegenständen liegen die Werte für die Abschreibungen mit insgesamt T€ 3.027 um T€ 169 höher als geplant.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 14.198 um T€ 150 unter dem Planwert von T€ 14.348. Dieser Minderaufwand ist im Wesentlichen die Differenz aus den um T€ 327 niedrigeren Aufwendungen im Asylbereich und dem Mehraufwand bei Gewerbesteuerumlage (T€ 118) und der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutscher Einheit (T€ 115).

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 1.629 einen Mehraufwand von T€ 480. Größere Abweichungen gibt es im Bereich Mieten/Pacht (+ T€ 61), den Einstellungen in die Wertberichtigungen (+ T€ 146), der periodenfremden Aufwendungen (+ T€ 350) der Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen (+ T€ 27), den sonstige Geschäftsaufwendungen (- T€ 59) und den Versicherungsbeiträgen (- T€ 28).

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017 für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW in Höhe von € 724.065,48 gebildet. Diese betreffen die allgemeine Unterhaltung Feuerwehr (Festwert / € 1.800,00), die Leistungen für Kinderbetreuungsplätze (ARAP / € 61.865,48), den Gemeindeanteil an Regenwasserkanälen in den Baugebieten Beisenbusch und Nottuln Nord (ARAP's / € 414.500,00), die Kostenbeteiligung des Kreises Coesfeld an Gemeindestraßen (ARAP's / € 120.800,00) und die Natur- und Landschaftspflege (€ 125.100,00). Die Auflösung der ARAP's sind in den folgenden Jahren konsumtive Aufwendungen.

Insgesamt sind die **ordentlichen Aufwendungen** um T€ 594 niedriger als die geplanten T€ 32.880. Das entspricht etwa 1,8 % der Plansumme.

Das **ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 1.809 auf T€ 2.144.

Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 149 liegen T€ 17 unter dem Planwert von T€ 166. Während die Zinserträge um T€ 44 niedriger als geplant ausfallen, liegt der Gewinnanteil vom Baubetriebshof T€ 32 höher als die Planung.

Bei den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** wurden mit T€ 819 T€ 135 mehr aufgewendet als die geplanten T€ 684. Hierin enthalten sind T€ 25 Erstattungszinsen Gewerbesteuer die jetzt unter den Finanzaufwendungen ausgewiesen werden müssen. Weiterhin wurden T€ 105 für die Teilablösung eines Zinsswaps bezahlt. Dadurch verringert sich die Zinsbelastung in den folgenden Jahren.

Das **Finanzergebnis** ist demzufolge mit -T€ 670 um T€ 152 schlechter als geplant. Das **Jahresergebnis** entspricht dem **Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** und ist mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.474 um T€ 1.657 besser als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres mit -T€ 183.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 2.312 deutlich unter der Planzahl von T€ 4.128. Den Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von T€ 187 stehen Mindereinzahlungen in Höhe von T€ 1.984 aus Beiträgen gegenüber. Dies resultiert aus der Verschiebung der Maßnahme „Baugebiet Nottuln Nord“.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit T€ 2.128 ebenfalls sehr deutlich (T€ 10.079) unter der Planzahl von T€ 12.207. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2017 (s. Blatt 29) zurück zu führen. Wesentliche Positionen sind hier Neubau und Ausstattung von Flüchtlingswohnheimen (T€ 4.500), die Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (T€ 801), diverse Investitionen in die Grundschulen (T€ 117) und Sporthallen (T€ 335), der Neuanlage des Kastanienplatzes (T€ 172), Straßenbaumaßnahmen (T€ 2.083), Grün/Erholungsflächen im Baugebiet „Nottuln Nord“ (T€ 194) und Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (T€ 722). Insgesamt wurden T€ 9.294 nach 2017 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

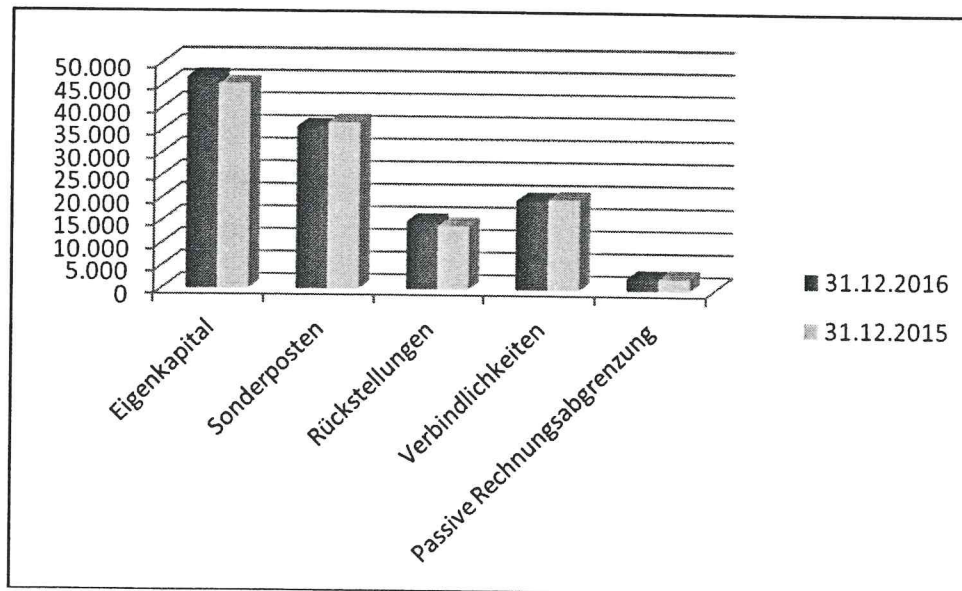
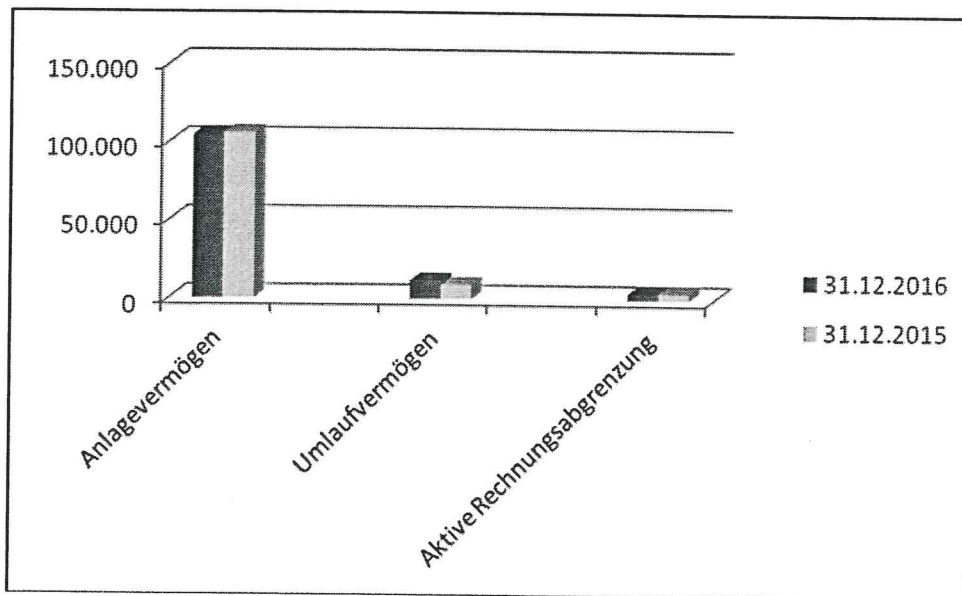
Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** wurde bei der Planung von einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.000 ausgegangen. Da diese jedoch bisher nicht notwendig war, ist der Betrag die Differenz zwischen Planwert (T€ 3.016) und Istwert (T€ -984).

Die **liquiden Mittel** betragen am 31.12.2016 T€ 9.942 und liegen damit um T€ 6.393 über dem Planansatz von T€ 3.549 und um T€ 2.709 über dem Vorjahreswert.

Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

Bilanzstruktur

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
Anlagevermögen	104.504	105.691	Eigenkapital	46.790	45.314
Umlaufvermögen	11.623	9.096	Sonderposten	35.845	36.817
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.809	4.200	Rückstellungen	14.907	14.129
			Verbindlichkeiten	19.720	19.981
			Passive Rechnungsabgrenzung	2.674	2.746
Summe AKTIVA	119.936	118.987	Summe PASSIVA	119.936	118.987



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2016 auf insgesamt € 2.590.373,42 (Vorjahr: € 2.864.213,98).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 1.183.698 (Vorjahr: € 1.231.753).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund T€ 200 € erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von € 1.609,28.

Des Weiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 479.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährlichen Kosten in Höhe von ca. T€ 230.

Die Musikagentur erhält seit 2004 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von € 5.000 jährlich.

In den Haushaltsjahren 2009 und 2013 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.03.2018 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. T€ 297 jährlich.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 160.

Da die Hauptschule mit Ende des Schuljahres 2013/2014 geschlossen wurde, sind die verbliebenen Schüler mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 zur Hauptschule der Stadt Coesfeld gewechselt. Die Gemeinde zahlt dafür an die Stadt Coesfeld einen Betrag von insgesamt ca. 111.000 €, aufgeteilt auf die einzelnen Schuljahre bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017. Restfälligkeit: T€ 11 in 2017.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen sowie mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Institut für europäische Partnerschaft
- DJH

Nottuln, den 25.07.2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

Doris Block
Kämmerin

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin